

89. § 37 der Kurortverordnung vom 3. August 1967 (GBl. II S. 653) erhält folgende Fassung:

»§37

(1) Wer vorsätzlich

- a) in Kurorten gegen die auf Grund von § 12 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen verstößt
- b) Nutzungsbeschränkungen zuwiderhandelt, die auf Grund des § 26 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Buchst. a festgelegt sind
- c) Verpflichtungen zuwiderhandelt, die gemäß § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Buchst. b oder c auferlegt sind

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den für das Gesundheits- und Sozialwesen sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

90. § 24 der Verordnung vom 14. September 1967 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. II S. 733) erhält folgende Fassung:

»§ 24

(1) Wer vorsätzlich

- a) erfaßten Wohnraum ohne Zuweisung bezogen oder überlassen hat oder nach Aufforderung nicht fristgemäß räumt oder einen angeordneten Wohnungsaustausch oder Wohnungswechsel verhindert oder erschwert
- b) sich durch unwahre Angaben oder Täuschung ungerechtfertigte Vorteile bei der Wohnungsvergabe verschafft oder die im § 17 festgelegten Pflichten nicht erfüllt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den für Wohnungswirtschaft sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

91. § 16 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II S. 665) erhält folgende Fassung: